

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

vom 11.10.2011

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Unternehmer (im Sinne des § 14 BGB). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind unverbindlich.
2. Ihre Bestellung gilt als bindendes Angebot. Die Annahme dieses Angebots erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Eingang durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder vorbehaltlose Erbringung der Leistungen.

§ 3 Umfang der Leistung, Benutzungsvoraussetzungen

1. Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist allein die Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Technische und optische Änderungen, die durch gesetzliche Anforderungen, Verbesserung unserer Produkte oder Nichtlieferfähigkeit unserer Vorlieferanten entstehen, bleiben exlexion vorbehalten.
3. Dem Betreiber eines Lasers der Laserklasse IV ist bekannt, dass er/sie den Nachweis der Sachkunde zum Laserschutzbeauftragten gegenüber der Berufsgenossenschaft erbringen muss.

§ 4 Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gilt unsere Preisliste, zuzüglich Verpackung.
2. Unsere Preise verstehen sich in Euro und soweit nichts anderes vereinbart ist, jeweils zzgl. der am Auslieferungstag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer /Zölle.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Können wir einen höheren Verzugsschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Kosten des Zahlungsverkehrs sind von Ihnen zu tragen. Anderslautende Zahlungsbedingungen können separat vereinbart werden; sie bedürfen der Schriftform.
2. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
3. Die Zahlungen sind am Sitz der elexxion ohne Abzug von Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns neben den gesetzlichen Ansprüchen das Recht vor, geplante Lieferungen sofort einzustellen.
4. Kommen Sie mit der Zahlung gemäß 5.1 in Verzug, sind wir berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen sowie Inkassokosten zu verlangen.
5. Im Fall des Zahlungsverzugs oder der Antragsstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen sind wir unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen und sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß § 7 geltend zu machen.
6. Unter den Voraussetzungen der Abs. 5.5 sind wir berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen oder die Auslieferung von Barzahlungen bei Empfang der Sendung abhängig zu machen.
7. Unsere Forderungen können nur mit von uns schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen verrechnet werden.
8. Im Falle der elexxion Finanzierung erhält elexxion über die im Vertrag bezeichneten Raten eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung des Käufers. Sollten dennoch Zahlungsverzüge oder gar Rückbuchungen der ausführenden Bank vorkommen, so gehen die aufkommenden Buchungskosten und Gebühren zu Lasten des Käufers.

§ 6 Lieferzeitverlängerungen; Lieferverzug, Teillieferung

1. Für die Lieferzeit ist allein die Auftragsbestätigung maßgeblich, sofern kein anderer Liefertermin vereinbart wurde.
2. Im Falle unvorhersehbarer, außergewöhnlicher oder sonstiger, von uns nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen durch höhere Gewalt oder fehlende Liefermöglichkeit unseres Lieferanten, bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, also insgesamt bei Umständen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, wird die Lieferfrist um die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten.
3. Bei einer Leistungsverhinderung im Sinne des Abs. 2 von länger als

zwei Monaten sind beide Seiten zum Rücktritt von der rückständigen Lieferung berechtigt. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins durch uns aus anderen als den in Abs.2 genannten Gründen sind nur Sie berechtigt, hinsichtlich der rückständigen Lieferung vom Vertrag zurück zu treten.

4. Wir sind zur Teillieferung und Teilleistung berechtigt, soweit sie Ihnen zumutbar ist. Bei Teillieferungen, die durch uns veranlasst sind, tragen wir die über das normale Maß anfallenden Verpackungs- und Versandkosten. Bei kundenseitiger Veranlassung haben Sie die erhöhten Nebenkosten zu tragen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösung von Schecks und Wechseln, unser Eigentum.
2. Der Eigentumsvorbehalt gemäß Abs. 7.1 besichert alle Forderungen, die wir im Zusammenhang mit der Lieferung, auch nachträglich, erwerben.
3. Der Eigentumsvorbehalt gemäß Abs. 7.1 bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
4. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware bzw. der abgetretenen Forderung sind unzulässig. Von Pfändungen haben Sie uns unter Angabe des Pfandgläubigers unverzüglich zu informieren.
5. Sie sind während der Dauer des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, die zum Schutz unseres Eigentums erforderlichen Maßnahmen zu treffen und uns bei Beschädigung unverzüglich zu unterrichten. Ferner haben Sie evtl. Beschädigungen auf ihre Kosten sach- und fachgerecht zu beseitigen.
6. Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs sind Sie berechtigt, den Liefergegenstand zu verkaufen. Die sich aus dieser Weiterveräußerung ergebende Kaufpreisforderung ist in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) hiermit im Voraus an uns abzutreten.

Sie sind berechtigt und ermächtigt, diese Forderung bis auf Widerruf selbst einzuziehen. Sie sind jedoch verpflichtet, das Eigentum an dem Kaufgegenstand im Sinne der § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzubehalten, wenn Ihr Abnehmer nicht spätestens bei Übergabe des Liefergegenstandes vollständig zahlt. Sie sind auch verpflichtet, Ihrem Abnehmer gegenüber Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderung für unzulässig zu erklären und dem

Abnehmer aufzugeben, uns bei Pfändung unter Angabe des Pfandgläubigers umgehend zu informieren.

7. Solange Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen, sind wir nicht berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Ihre Einzugsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug Ihres Abnehmers. In diesem Fall oder bei Widerruf gemäß Ziff 7.6, Satz 3 sind wir

berechtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Auf unser erstes Anfordern sind Sie verpflichtet, eine genaue Aufstellung der offenen abgetretenen Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zur Verfügung zu stellen, und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

8. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren.
9. Haben Sie uns Sicherheiten nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellt, sind wir verpflichtet, diese auf Ihr Verlangen freizugeben, soweit sie zur Sicherung unserer Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt.
10. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns, gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Transport, Versicherung und Verpackung, Gefahrübergang

1. Grundsätzlich liefern wir ab Werk Radolfzell.
2. Die Produkte werden von uns sorgfältig verpackt. Für Transportschäden haften allein die beteiligten Transportunternehmen.
3. Zum Abschluss von Versicherungen gegen Schäden irgendwelcher Art sind wir nicht verpflichtet.
4. Im Preis gemäß § 4 inbegriffen sind die Kosten der Normalverpackung die benötigt wird, um die Ware ohne Schaden zu transportieren. Besondere Wünsche betreffend Versand und Verpackung sind uns rechtzeitig bekannt zu geben. Die hierfür entstehenden Kosten sind von Ihnen zu tragen. Zurückgesandtes verrechnetes Verpackungsmaterial darf erst nach erfolgtem Eingang und nur gemäß erhaltener Gutschrift von Zahlungen in Abzug gebracht werden.
5. Die Gefahr geht auf Sie über, sobald die Lieferung/ Teillieferung an Sie oder die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zur Versendung unsere Fertigung bzw. unser Versandlager verlassen hat. Dies gilt ausdrücklich auch für Teillieferungen und für den Fall, dass wir noch weitere Leistungen, z.B. ausnahmsweise die Versendung, die Aufstellung oder ähnliches übernommen haben.
6. Ist die Lieferung versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf Sie über.

7. Auf Ihren Wunsch wird die Ware gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Die Kosten hierfür sind von Ihnen zu tragen.

§ 9 Prüfung und Abnahme der Lieferung

1. Sie sind verpflichtet, die Lieferung unverzüglich nach Empfang der Sendung zu prüfen. Zeigt sich ein Mangel, so ist dieser schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Empfang konkret bei uns anzuzeigen. Tritt der Mangel erst später in Erscheinung, muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung des Mangels schriftlich erfolgen.
2. Eine Verletzung der Obliegenheiten nach Abs.9.1 kann zum Verlust der Gewährleistungsrechte nach §10 führen.
3. Die gerügte Ware darf nicht verarbeitet, montiert oder in sonstiger Weise verwendet werden. Sie ist uns nach unserem ausdrücklichen vorherigen Einverständnis originalverpackt oder in einer gleichwertigen ordnungsgemäßen Verpackung frachtfrei zurückzusenden.
4. Mängelrügen entbinden nicht von der fristgemäßen Zahlung und berechtigen nicht, Abzüge vorzunehmen. Die Rechte nach § 10 bleiben unberührt.

§ 10 Gewährleistung

1. Wir gewährleisten, dass die von uns gelieferten Produkte frei von Sachmängeln sind.
2. Die Beschaffenheit eines Produktes gilt nur dann als vereinbart, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist.

Leisten wir oder das von uns beauftragte Personal unentgeltliche technische Beratung, Auskünfte und Ratschläge über Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten der Produkte, liegt hierin keine Vereinbarung über die Beschaffenheit des Produktes.

3. Bei Auftreten von Sachmängeln sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Zur Nachbesserung wird eine Frist von 20 Arbeitstagen eingeräumt. Wir sind berechtigt, mehrere Nachbesserungsversuche durchzuführen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
4. Wird ein Fehler im Sinne von Abs.10.3 nicht fristgemäß behoben, so sind Sie berechtigt, eine angemessene Herabsetzung des Erwerbspreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht Ihnen jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Verlangen Sie nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht Ihnen daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

5. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, sofern Sie oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder

sofern Sie, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung treffen und uns Gelegenheit geben, den Mangel zu beheben.

6. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Ablieferung. Eine Verlängerung dieser Frist auf 3 Jahre ist mit Mehrkosten verbunden und kann im Auftrag schriftlich vereinbart werden.
7. Eine Haftung für weitere Schäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende gesetzliche, wie produkthaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 11 Haftung

1. Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
2. Wir haften bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens.
3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs.11.1 und Abs. 11.2 gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für unsere Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Eine weitergehende Gewährleistung und Haftung als in §10 und § 11 vorgesehen, ist -unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs- ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Schäden.

§ 12 Datenschutz

Daten von Kunden werden nur gespeichert, damit die jährliche Erinnerung an die sicherheitstechnische Kontrolle gewährleistet ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz in Radolfzell.